

AKTENZEICHEN
2.3.1.010/016/020DATUM
11. Juni 2008

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf LT-Drs. 5/1280 vom 20. Februar 2008

In das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG M-V) soll eine Rechtsvorschrift aufgenommen werden, um die Teilnahme von Kindern an Untersuchungen nach § 26 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) zu fördern. Wesentliche Merkmale der Regelung sind, dass eine Servicestelle bei dem Landesamt für Soziales und Gesundheit eingerichtet werden soll. Sie soll feststellen, welche Kinder an den Untersuchungen teilgenommen haben. In der Folge soll die Servicestelle die Eltern der Kinder, die an einer Untersuchung nicht teilgenommen haben, daran erinnern, eine Untersuchung nachzuholen oder an der nächsten teilzunehmen. Für den Fall, dass trotz Erinnerung eine Untersuchung nicht nachgeholt oder wiederholt versäumt wird, soll die Servicestelle Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht sowie Hauptwohnung des Kindes und der Eltern dem zuständigen Gesundheitsamt melden, damit es den Eltern Hilfsangebote unterbreiten sowie sie beraten und gegebenenfalls unterstützen kann. Wird ein Hilfsangebot nicht wahrgenommen oder liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, soll das Gesundheitsamt Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen. Darüber hinaus sollen Ärzte und Krankenhäuser, die Kinderuntersuchungen durchgeführt haben, verpflichtet werden, die in dem Gesetzentwurf genannten Daten eines Kindes zu übermitteln. Meldestellen sollen Daten des Kindes und der Eltern an die Servicestelle übermitteln, damit dort der Abgleich mit den von den Ärzten und Krankenhäusern übermittelten Daten zur Feststellung der Nichtteilnehmer stattfinden kann.

In meiner Stellungnahme gegenüber der Landesregierung zu dem Referentenentwurf habe ich darauf verwiesen, dass zu klären ist, ob die angestrebte gesetzliche Regelung verhältnismäßig, angemessen, geeignet und erforderlich ist. Meine Zweifel in dieser Hinsicht bestehen weiter. Insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Mit der angestrebten gesetzlichen Regelung wird in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Kinder und Eltern in Mecklenburg-Vorpommern eingegriffen, um diejenigen Kinder und Eltern zu ermitteln, die nicht an den Untersuchungen nach den Kinder-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen teilgenommen haben. Man könnte dies auch so ausdrücken, dass zum Finden der Kinder und Eltern, die sich nicht „richtlinienkonform“ verhalten haben, die Daten derjenigen verarbeitet werden, die sich „richtlinienkonform“ verhalten haben. Ein solcher Eingriff wäre nur verhältnismäßig, wenn er alternativlos wäre und wenn er in der Lage wäre, ein höheres Rechtsgut, wie beispielsweise die Gesundheit der Kinder, nachweislich zu verbessern. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist zu bezweifeln. Grundsätzlich bestehen Alternativen zu der vorgesehenen Datenverarbeitung. So könnte die Datenverarbeitung auf die Kinder und Eltern beschränkt werden, die nicht an einer Untersuchung teilgenommen haben, in dem dafür die Abrechnungsdaten der Ärzte gegenüber den Krankenkassen genutzt würden. Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern übermitteln ihre Abrechnungsdaten auch für Leistungen nach den Kinder-Richtlinien auf der Grundlage von § 295 SGB V an die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern. Von dort werden die Daten quartalsweise an die Krankenkassen übermittelt – § 295 Abs. 2 SGB V. Insbesondere bei den Krankenkassen liegen die Identitätsdaten der versicherten Kinder nach § 284 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und die

Abrechnungsdaten vor, so dass Datenabgleiche, wie nach der vorgesehenen Rechtsvorschrift mit den Meldeämtern, nicht erforderlich wären. Allerdings besteht gegenwärtig keine Rechtsgrundlage, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen oder die Krankenkassen Sozialdaten zu Präventionszwecken an Gesundheits- oder Jugendämter übermitteln dürfen. Eine solche Rechtsgrundlage müsste durch den Bundesgesetzgeber folglich erst geschaffen werden. Außerdem würden die privatversicherten Kinder und Eltern dann nicht erfasst werden können, es müssten daher für diesen Personenkreis Regelungen mit den privaten Krankenversicherungen getroffen werden. Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre nach meiner Auffassung darzulegen, weshalb eine unmittelbare Erfassung der Kinder, die an einer Untersuchung nicht teilgenommen haben, wie oben dargelegt oder nach einer anderen Methode, nicht möglich ist.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Datenverarbeitung weist einen weiteren Mangel auf. So werden Eltern von Kindern, von denen keine Meldung über die Teilnahme an einer Untersuchung vorliegt, dem Generalverdacht ausgesetzt, dass sie nicht oder zumindest nicht ausreichend für die Gesundheit ihrer Kinder sorgen. Tatsächlich können aber die Gründe dafür sehr vielfältig sein, dass eine Meldung nicht vorliegt. Beispielsweise kann der untersuchende Arzt es versäumt haben, seine Meldepflicht zu erfüllen, die Eltern können mit ihrem Kind einen Arzt in einem anderen Bundesland aufgesucht haben (was insbesondere in den Grenzregionen zu anderen Bundesländern der Fall sein kann) oder die Eltern halten sich mit ihrem Kind aus beruflichen oder privaten Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Bundesrepublik Deutschland auf. In all diesen Fällen muss das Gesundheitsamt und gegebenenfalls das Jugendamt tätig werden, ohne dass tatsächlich eine Gefährdung für die Gesundheit eines Kindes daraus abzuleiten ist. Als Weiteres kommt hinzu, dass auch das Melderegister aus verschiedenen Gründen, die nicht ausschließlich eine betroffene Person zu verantworten hat, nicht die aktuelle Situation widerspiegelt. Es kann also durchaus sein, dass Eltern vom Gesundheitsamt angeschrieben werden (und die Post durch einen Nachsendeauftrag erhalten), obwohl sie unter der im Melderegister gespeicherten Adresse nicht mehr zu erreichen sind. Den betroffenen Personen müssten deshalb adäquate Abwehrrechte gegen die Datenverarbeitung zustehen oder der Gesetzgeber müsste nach einer Abwägung und nachvollziehbaren Begründung zu der Auffassung kommen, dass die dieser Datenverarbeitung immanenten Fehler von den betroffenen Personen hinzunehmen sind. Ich gebe allerdings auch zu bedenken, dass nach meiner Erfahrung fehlerbehaftetes staatliches Handeln bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes zunehmend weniger toleriert wird. Es hätte daher auch geprüft werden müssen, ob nicht andere und effektivere Möglichkeiten zur Stärkung des Kindeswohls bestehen, die zielgerichteter eingesetzt werden könnten, beispielsweise durch das Anbieten medizinischer Untersuchungen in den Kindertagesstätten oder durch Stärkung der Arbeit der kommunalen Jugendämter, die nach aller Erfahrung, insbesondere aus den öffentlich diskutierten Fällen von Kindesmisshandlung, Kenntnisse über problembehaftete Familiensituationen haben.

Außerdem kann aus freiwilligen medizinischen Untersuchungen, wozu auch die nach der Kinder-Richtlinie zählen, nach meiner Auffassung keine verpflichtende Datenverarbeitung abgeleitet werden. Deswegen müsste, wie bei anderen Vorsorgeuntersuchungen, wie beispielsweise dem Mammographie-Screening, ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung den Betroffenen eingeräumt werden.

Sofern mit dem Gesetzentwurf der Fokus auf die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung gerichtet ist, müsste meines Erachtens der Gesetzgeber auch die Frage beantworten, ob der Entwurf dazu überhaupt geeignet ist. Zwischen den in der Kinder-Richtlinie vorgesehenen Untersuchungen U 7 und U 8 können bis zu 27 oder nach der Toleranzgrenze gar bis zu 30 Monate liegen – siehe Abschnitt B der Kinder-Richtlinie. Wegen dieses langen Zeitraumes kann gerade nicht garantiert werden, dass mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden können.

Abschließend sei mir noch erlaubt zu erwähnen, dass es nicht darum geht, dem Datenschutz den Vorzug vor dem Kinderschutz zu geben. Vielmehr muss, wenn das Eine höher als das Andere gewichtet wird, dies in

verfassungsgemäßer Weise und mit nachvollziehbarer Begründung geschehen. Sofern zur Stärkung des Kinderschutzes das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt werden soll, muss die Datenverarbeitung auch tatsächlich zur Erreichung des Zwecks erforderlich sein. Die in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel sind nicht ausgeräumt.

Insgesamt ist aus den oben dargelegten Gründen nach meiner Auffassung nicht sichergestellt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in verfassungskonformer Weise eingeschränkt worden ist.

K A R S T E N N E U M A N N